

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)  
der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Herbstadt

Aufgrund der Art. 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Gemeinderat Herbstadt folgende

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)  
der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Herbstadt

§ 1

§ 10b Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Herbstadt vom 17.12.2001 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Einleitungsmenge wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.  
Die Gebühr beträgt 1,35 € pro m<sup>3</sup> Abwasser.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17.12.2001 gelten weiterhin.

Die Änderungssatzung konnte rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft gesetzt werden, da auf die Erhöhung der Grundgebühr und Einleitungsgebühr ortsüblich im Jahr 2005 hingewiesen wurde.

Verfügungen:

- I. Diese Änderungssatzung wurde mit Schreiben vom 03.01.2006 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.
- II. Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben vom 12.01.2006, Aktenzeichen II/1-0280/16.1-2006, vom Landratsamt Rhön-Grabfeld zurückgegeben.

III. Die Änderungssatzung wurde ausgefertigt am 18.01.2006.

Herbstadt, den 18.01.2006

(Siegel)

Rath

1. Bürgermeister

IV. Die Änderungssatzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis  
Rhön-Grabfeld vom 24.01.2006, Nr. 1/2006, Seite 4,5.

(I/Herbstadt/G028/BGS-EWS/1AeBGSHe/N/Go)